

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die

Ober-Amts-Bezirke **G m ü n d** und **W e l z h e i m**.

Erscheint Montag, Donnerstag u. Samstag; kostet vierteljährig 24 Kr. u. Inserations-Gebühr die Zeile 1/2 Kr.

Nro. 113. Donnerstag den 25. September 1845.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d. Nachstehendes Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird nebst der Ministerial-Verfügung über die Vollziehung dieses Gesetzes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 23. Sept. 1845.

Königl. Oberamt.

Für den abw. Oberamtmann: Act. Kohn.

A. Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welche das Gesetz vom 17. Oktober 1838. den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt.

Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahrs ihres Erscheinens an gerechnet.

Art. 2. Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, so wie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3. Die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17. Oktober 1838., Art. 1. und 3. zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen, von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.
Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Meran den 24. August 1845.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
Schlager.

Auf Befehl des Königs,
der Legationsrath: **Maucler.**

B. Verfügung, betr. die Vollziehung des Art. 3. des Gesetzes von 24. August 1845. über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3. des Gesetzes vom 24. August 1845. über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den betreffenden Polizeibehörden folgende Weisung ertheilt:

1) Die Bezirks-Polizeistellen haben dieses Gesetz sogleich nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und den verschiedenen Händlern mit Büchern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stuckatoren und sonstigen, die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung veranstalteter Nachdrücke oder Nachbildungen zu der im Art. 3. des Gesetzes vorgesehenen Stempelung beginnt.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels setzt voraus:

- a) daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Gesetzes vom 24. Aug. 1845. bereits veranstaltet gewesen;
- b) daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaat vor dem 1. Januar 1818., bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art. 1. des Gesetzes vom 17. Oktober 1838. verliehene Schutz sich bis daher noch zurückerstreckt hat, erschienen und nicht unter den Schutz eines besonderen Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August sich noch in Kraft befand, gestellt sei (zu vergleichen in letzterer Beziehung die Bekanntmachungen vom 13. April 1839. in Betreff der Schiller'schen, und vom 28. Juli und 17. August 1842., in Betreff der Jean Paul Friedrich Richter'schen, der Wieland'schen u. der Herder'schen Werke, Reg. Bl. v. 1839. S. 319, v. 1842. S. 478 ff.) Bei mechanischen Vervielfältigungen von Manuscripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden sollten, fällt das zu b bezeichnete Erforderniß weg.

Von selbst versteht sich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen nach den Bestimmungen der Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. August d. J. kein Schutz gegen Nachdruck zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei der Vollziehung der Gesetze vom 22. Juli 1836. und 17. Oktober 1838. polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Abzuge keiner erneuerten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeistellen hinsichtlich der Stempelung nach den §§. 4., 5., 8—10. der Ministerial-Verfügung vom 19. Oktober 1838. (Reg. Blatt S. 551. ff.) sich zu achten.

Suttgart den 1. September 1845.

Schlager.

G m ü n d. (An die evangelischen gemeinschaftlichen Aemter des Oberamtsbezirktes.) Die unterzeichnete Stelle ist von der vorgesetzten Behörde beauftragt worden, an welche Kirchenpflege bisher das bei Verwandtschafts-Dispensationen anzusehende Kirchen-Dypter entrichtet wurde.

Die evangelischen gemeinschaftlichen Aemter des Oberamts-Bezirktes werden daher hiemit aufgefordert, hierüber binnen 8 Tage hieher zu berichten. — Den 20. Sept. 1845.

K. gemeinschaftliches Oberamts-Gericht.
Straub. — Wagner.

W e l z h e i m. Da es nicht genügt, wenn die Ortsvorstände nach vorgenommenen Wahlen von Gemeinderaths-Mitgliedern, Gemeindepflegern und sonstigen Gemeinde-Diffizianten, Behufs der erforderlichen oberamtlichen Bestätigung, wie oft geschieht, nur einfach die Wahlprotokolle vorlegen, und dabei bemerken, in wie weit bei den Gewählten die Fälle des §. 6. des Verwaltungs-Gedikts zutreffen, weil nach §. 116. dieses Gesetzes den Bestätigungen jedesmal sorgfältige Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Gewählten, und zwar nicht allein der gesetzlich vorgeschriebenen, sondern hauptsächlich derjenigen, von welchen die Zweckmäßigkeit der Wahl abhängt, von Seiten des Oberamts voranzugehen hat, so wird angeordnet, daß mit den Wahlprotokollen immer auch gemeinderäthliche Gutachten vorzulegen sind, in welchen sich nicht nur über das Zutreffen jener Fälle des §. 6. des Verwaltungs-Gedikts, sondern auch über das Prädikat, die Fähigkeiten und die Vermögens-Verhältnisse der Gewählten auszusprechen ist.

Den 19. Sept. 1845.

K. Oberamt. — Leemann.

E l l w a n g e n .

(Gläubiger = Aufruf.)

Der Curator des Freiherrn **Gottfried v. Lang** zu Leinzell und die Gattin des letztern haben Befuß der Erledigung des gegen sie abhängigen Debitwesens Vorschläge zu einem gütlichen Arrangement mit ihren Gläubigern gemacht, zu dessen Zustandekommen namentlich der Verkauf der dem Freiherrn Gottfried v. Lang zugehörigen Hälfte des lehenbaren Ritterguts Leinzell dienen soll. Um nun eines Theils den Passiv- Stand mittels vorgängiger Liquidation genau zu erheben, andern Theils aber den Gläubigern die Vorschläge zu einer gütlichen Erledigung des Debitwesens vorlegen und mit ihnen hierüber verhandeln zu können, werden dieselben, soweit sie nicht bereits bekannt sind, namentlich auch diejenigen, welche etwa besondere Rechte an das Rittergut Leinzell zu haben glauben, mittels gegenwärtigen Aufrufs auf

Die n s t a g den 7. October,
Morgens 8 Uhr,
auf das **Rathhaus** zu
G m ü n d

unter dem Anfügen hiemit vorge-
laben, daß diejenigen noch unbe-
kannten Gläubiger, welche ihre
Ansprüche hiebei nicht geltend ma-
chen, bei dem zu Stande kommen-
den Arrangement, beziehungsweise
bei dem Verkaufe des hälftigen
Ritterguts Leinzell, unberücksichtigt
bleiben, im Falle des Mißlingens
eines Arrangement aber bei dem
sofort eintretenden Sanktverfahren
von der gegenwärtigen Masse wer-
den ausgeschloffen werden.

So beschloffen im Civil-Senat
des Königlich Gerichtshofs für
den Jart-Kreis: Ellwangen, den
3. September 1845.

G a u p p .

E k a r d t .

G m ü n d .

(N a c h r i c h t .)

Gestern Abend ist vor dem Ober-
Amtsgerichts- Gebäude ein versie-
geltes Schreiben gefunden worden,
worin einige angebliche „zetreue
Bürger,“ welche sich aber nicht
genannt haben, vermeintliche Ge-
sezwidrigkeiten anzeigen, die bei
der letzten Bürger-Auswahl

vorgekommen sein sollen. Hierauf
wird den erwähnten Bürgern er-
öffnet, daß ihre Eingabe dem hie-
sigen R. Oberamte, als dahin ge-
hörig, übergeben worden ist.

Da übrigens solche **Eingaben**
ungenannter Personen sich
öfter wiederholen, so wird hiemit
bekannt gemacht, daß künftig auf
solche Eingaben **lediglich nichts**
mehr verfügt werden wird,
sondern daß sie durchaus
unbeachtet gelassen wer-
den.

Wer irgend etwas anzuzeigen
hat, der nenne sich; ist er dazu zu
seige, so kann er auch nicht als ein
Mann angesehen werden, dessen
Worte Glauben verdienen.

Den 24. Sept. 1845.

Oberamts-Richter **S t r a u b .**

G m ü n d .

Von unterzeichneter Stelle wird
das Brechen, die Anfuhr und das
Zerkleinern der zu Unterhaltung
der auf der Stadtmurung gelege-
nen Straßen, und zwar nach
Straßdorf, Unterbettringen, Herli-
kofen; Oberbettringen und Muth-
langen erforderlichen Steine am
künftigen **M o n t a g** den 29. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Abstreich verankordert werden,
wozu die Alfordsliebhaber eingela-
den werden.

Den 24. Sept. 1845.

Stadt-Pflege.

D o l l .

Weiler Stoffel,
Gemeinde-Bezirks Waldstetten.
(Akkord über Herstellung
einer gewölbten Dohle.)
Am **M o n t a g** den 29. d. Mts.,
Nachmittags 2 Uhr,
wird in dem Hause des Bernhard
Abele in Weiler Stoffel folgender
Dohlenbau im Abstreich verankor-
dert werden, wovon nach dem
Voranschlag betragen:

Grab-Arbeit. . . 30 fl. —

Maurer- u. Stein-

hauer = Arbeit

samt Anschaf-

fung der Steine 183 fl. 38 fr.

Summa 213 fl. 38 fr.

Hiezu werden die Alfordslustigen
eingeladen, und haben sich die un-
bekannten Liebhaber mit Zeugnissen
über ihre Tüchtigkeit und Vermö-
gen auszuweisen.

Gemeinderath.

Z i m m e r b a c h .

Schultheißerei Durlangen.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in der Sanktmasse des Mel-
chior Werner, Zimmergesellen zu
Zimmerbach, vorhandene Liegen-
schaften, welche bestehen in
der Hälfte an einem 2stöckigen
Wohnhaus sammt Scheuer
und Stall unter Einem Dach,
außer dem Ort, gegen Dur-
langen, das Karrenstriele
genannt;

16,6 Rthn. Gemüsegarten:

1 Morgen 25,5 Ruthen Gras-
Garten;

$\frac{3}{8}$ Morg. Acker;

ca. $\frac{1}{4}$ Morg. Wald;

werden

M o n t a g den 13. Okt. d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Durlangen
zum Verkauf gebracht.

Kauf-Liebhaber, Auswärtige mit
Prädifats- und Vermögens-Zeug-
nissen versehen, wollen sich hiebei
einfinden.

Den 20. Sept. 1845.

Schultheiß **R ö n i g .**

G ö g g i n g e n ,

Gerichts-Bezirks G m ü n d .

(Liegenschafts-Verkauf.)

Oberamtsgerichtlichem Auftrag ge-
mäß wird in der Sanktmasse des
verstorbenen Adam Weller, ge-
wesenen Bürgers und früheren
Zuglers dahier, die vorhandene
Liegenschaft, bestehend in:

der untern Hälfte an einem
2stöckigen Wohnhaus in der
untern Gasse, neben Jakob
und Mathäus Wagenblast;

ca. dem Sten Theil an einer
Scheuer mit 2 Tennen, in
der untern Gasse, neben Georg
Brenner und sich selbst,

zum Verkauf ausgesetzt, und als
Verkaufsttag

D i e n s t a g der 14. Okt. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Kaufsliebhaber, aus-
wärtige mit Prädifats- und Ver-
mögens-Zeugnissen versehen, wer-
den auf das hiesige Rathhaus ein-
geladen.

Den 22. Sept. 1845.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß

F u n k .

Weiler,
Oberamts Gmünd.
(Schafweide-Verleihung.)
Am Montag den 29. Sept. d. J.



wird die hiesige Winter-schafweide für den kommenden Winter, und die Sommerschafweide in Hertlisweiler, Gemeinde Weiler, auf den Sommer 1846. verliehen. — Liebhaber zu diesen beiden Weiden werden eingeladen, an obigem Tage

Mittags 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden. — Auch ist hier ein 2jähriger schöner Farre feil.
Den 18. Sept. 1845.
Gemeinderath.

Winzingen.
(Gesundes Schaf.)
Am 4. d. M. ist von dem ledigen Michael Fesenmeier auf der Markung Winzingen ein spanischer Hammel-Jährling mit D bezeichnet gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer desselben kann ihn gegen Ersatz der Fütterungs-Kosten und Einrückungs-Gebühr abholen.
Den 15. Sept. 1845.
Schultheiß Geiger.

Welzheim.
(Verkauf von Liegenschafts-Zielern.)
Aus der Verlassenschafts-Masse der Witwe des Johann Georg Schallenmüller dahier werden 1800 fl. sechsjährige Güter-Zieler mit Unterspands-Vorbehalt und guten Bürgen gegen baar Geld umzusetzen gesucht; Liebhaber wollen sich an das hiesige Waisengericht wenden.
Den 22. Sept. 1845.
Waisengericht.

Oberbettlingen.
(Liegenschafts-Verkauf.)
Unterzeichnete ist gesonnen, nachstehende Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen:
ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stallung und Wagen-Remise, nebst einem Backhaus;
13,0 Rthn. Gemüsegarien und 40,2 Rthn. Gras- und Baum-Garten hinter dem Haus; so auch

1/2 Morgen 27,5 Rthn. Gras- und Baumgärten, und 40,2 Rthn. Krautland im Barggarten.

Fragliches Haus steht an der Straße nach Bargau und Gmünd, ist zur Oekonomie sehr geeignet, und kann täglich eingesehen werden. Die Verhandlung findet am Mittwoch den 1. Oktober 1845., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhaus in Oberbettlingen statt, wo die Kaufs-Bedingungen eröffnet werden.

Den 22. Sept. 1845.
Friedrich Bulling's Wittwe.
vdt. Schultheiß
Schmid.

Waldbetten.
Bei der Pfarrer Fischer'schen Stiftung sind gegen gesetzliche Versicherung bis 1. Okt. 150 fl. auszuliehen. Der Pfleger:
Gemeinderath Kienzle.

Heubach.
100 fl. Pflegschaftsgeld, zu 5% verzinslich, hat bis Martini auszuliehen
J. M. Mayer,
Fabrikant.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Sanitscharia.
Diesenigen, welche sich zur Theilnahme an der Sanitscharia gemeldet haben, bei der gestern stattgehabten Versammlung jedoch nicht erschienen, werden ersucht, sich heute Abend 7 Uhr, den 25. ds., um so bestimmter im Klosterle St. Ludwig einzufinden, als von den Nicht-Erscheinenden angenommen werden müßte, daß sie der Gesellschaft nicht beitreten.
Den 24. Sept. 1845.

G m ü n d.
(Anzeige und Empfehlung.)
Der ergebenst Unterzeichnete, Kunstgärtner, seit 25 Jahren abwesend von hier und nun wieder in seine Vaterstadt Gmünd zurückgekehrt, bringt hiemit einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum zur gefälligen Nachricht, daß er sich in allen, in die Gärt-

ner-Kunst einschlagenden Fächern angelegenlichst empfohlen haben will, und bittet die Herren Garten- und Güter-Besitzer um deren Bewogenheit.

Johann Schweizer,
Kunstgärtner,
wohnhaft bei Xaver Killinger
hinter dem Hahnen.

G m ü n d.
(Fahrniß-Auction.)
Morgenden Freitag den 26. dieß Monats, von Borwittag 8 Uhr an, bringe ich in meiner Wohnung verschiedene mir entbehrlich gewordene Mobilien, namentlich Kleidungsstücke, Bett-Barchent, Bettbrilch, leinenen Tischzeug, rothen Barchent zu Bettziehen, Couvert-Decken, Piqué, neue und alte Hemden, Strümpfe, Sacktücher, alles in bester Qualität, auch altes Schreinwerk und etwas Küchengeräth, aus freier Hand, gegen gleich baare Bezahlung, zur öffentlichen Versteigerung, und lade hierzu höflich ein.
Anton Weiswinger,
Goldarbeiter in der Postgasse.

G m ü n d.
(Mühle-Verkauf.)
Da der — auf den 13. Sept. vorgenommene Verkaufs-Versuch meiner — in hiesiger Stadt befindlichen sogenannten Nilfasen-Mühle zu keinem Resultate führte, so lade ich die Liebhaber hierzu zu einem zweiten Verkauf ein, der am
Samstag den 27. Sept.,
Vormittags 10 Uhr,
in der Mühle selbst stattfindet. — Dieselbe besteht in 2 Mahl-gängen, 1 Erb- und 1 Malzgang, nebst einem großen Garten beim Haus und einer dabei befindlichen Scheuer, worin eine zweite Malzmühle mit Pferdekraft eingerichtet ist, auf welcher 20 Eri. Malz in einer Stunde mit einem Pferd sehr schön und leicht gerissen werden können. Das Geschäft hatte seit langen Jahren einer ausgedehnten Kundschaft sich zu erfreuen und ein thätiger Mann wird sein reichliches Auskommen darauf finden.

Magdalena Hopfenstz.

G m ü n d.

Mein Gras- und Baumgut am Lindensfürst mit Haus, Scheuer und mehreren Morgen Ackerland sind auf Martini zu verpachten; auch könnte unter billigen Bedingungen ein Kauf über diese Objekte mit mir abgeschlossen werden.

J. Krenz.

G m ü n d.

Bei Färber Schmid ist ganz gute Potasche, à 14 fr. per Pfd., zu haben.

G m ü n d.

Conditor Holz dahier kauft gutes Obst zum Mosten.

G m ü n d.

Eine Beamten-Familie sucht auf nächstes Ziel eine Wago, welche in guten Häusern zur Zufriedenheit gedient hat. Dieselbe muß außer dem Kochen in allen häuslichen Arbeiten erfahren sein, hat dagegen gute Bezahlung und guten Lohn zu erwarten.

Näheres sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Zimmer mit Meubles für einen ledigen Herrn kann sogleich vermietet werden; wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein angenehmes Logis in der Schmidgasse ist bis Martini zu vermieten; wo? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Logis hat bis Ursulamarkt zu vermieten

Kupferschmid Herz.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Nächsten Samstag den 27. ds.,



als am Geburtstags-Feste Seiner Königl. Majestät, findet bei mir gut besetzte Tanz-Musik statt und lade hierzu ergebenst ein.

Carl Schöllhammer zum Hecht.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)



Der Unterzeichnete hält nächsten Samstag Tanz-Musik, wozu er höchst einladet.

Weißhofenwirth Schurr.

Weiler.

(Tanz-Musik.)



Nächsten Sonntag den 28. Sept. halte ich aus Veranlassung meiner Kirchweibe Tanz-Musik, und lade hierzu höchst ein.

Johann Feisel, Speisewirth zu Weiler in den Bergen.

Weiler.

(Regelschieben.)

Nebst oben angezeigter Tanz-Musik halte



ich am gleichen Tage auch ein Regelschieben ab, wobei die Gewinnste folgende sind:

1ter Gewinn	2 Kronenthaler,
2ter	1 "
3ter	1/2 "
4ter	1/4 "

Johann Feisel.

Schellingen,

Oberamts Aalen.

Der Unterzeichnete hat 3 — 400 Stück ganz ausgeordnete Bau-Breier um sehr billige Preise zu verkaufen.

Kaver Dauser, Schreinermeister.

G m ü n d.

(Besundenes.)

Von hier bis zur Freimühle wurde eine Milchflasche gefunden, welche der rechtmäßige Eigentümer gegen Kosten-Ersatz abholen kann bei

der Redaktion.

G m ü n d.

(Ausruf.)

In der Umgegend vom Rech-

berg ging eine goldene Uhrkette, Kollifacon, mit zwei Pettschaften, verloren. Für den Fall, daß eine derartige Kette je Einem der Herrn Gold- und Silberarbeiter hier zum Kaufe angeboten werden sollte, wird höchst gebeten, die Kette vorläufig bei der Hand zu behalten und an Herrn Pfarrer auf'm Nechberg, oder Herrn Schultheiß allda, oder auch an die Redaktion dieses Blattes gegen eine Belohnung von zwei Kronenthalern für den Finder gefälligst auszuliefern.

Gschwend.

(Verkauf von Bierbrauerei-Geräthschaften und Fahrniß.)

Die Schulgemeinde dahier hat mir mein Bierbrauerei-Gebäude zu einem zweiten Schulhaus abgekauft. In Folge dieses Verkaufs sind mir nun meine sämtliche Bierbrauerei-Geräthschaften und Fahrniß, wie nachstehend zu ersehen, entbehrl. geworden, und ich verkaufe solche vorbehaltlich des Zuschlags am Donnerstag den 16. Oktbr. d. J. unter den an diesem Tag bekannt gemacht werden den Bedingungen in meinem Hause gegen baare Zahlung. Die Bierbrauerei-Möbel sind als neu zu betrachten, sie gehören zu den schönsten im Lande, sind zweckmäßig und gut nach neuestem Geschmack erbaut, und bestehen in Folgendem:

Ein Brauleffel, hält zwischen 7 und 8 Eimer, ist kugelförmig; eine Bier-Pumpe, ist von Biel-land in Ulm gebaut, von Messing, und entspricht allen Wünschen;

eine Maischlupe und eine Kühle, sind von reinen forchenern Dieblen;

ein Grand von Stein, alles nach Verhältnis zu der Größe des Kessels gebaut;

eine Dörre von Stuz, sattelförmig, in der Größe, daß 25 Simri auf einmal abgedr. werden können;

zwei Brantweinhäfen sammt Kuppel und Rohr, deren einer 9, der andere 6 Simri hält; ca. 80 Eimer Kässer von 4 Eimer bis zu 20 Simri abwärts;

Ausfüll-Fäßchen sind es ungefähr 50 Stück; klein Geschirr, Butten, Ständen, Schöpflein u. s. w. sind in gutem Zustand und im Verhältniß zur Brauerei vorhanden; ein ganz neuer und vollständiger Küferhandwerkzeug,

sämmtliches Mobiliar, was in den Wirthszimmern ist, alles neu und zweckmäßig; endlich 200 Stück Gläser und noch sonstiges entbehrliches Geschirr. Ich lade die Herren Liebhaber höflich ein auf den vorbezeichneten

Tag; der Anfang des Verkaufs ist Vormittags um 9 Uhr.

Wer etwas von den vorgenannten Möbeln braucht, geht gewiß nicht unbefriedigt von mir fort.

Den 6. Sept. 1845.

Bierbrauer Ch. Molt.

Der Voigt von Hiddensee.

(Fortsetzung.)

Alles aber, was vorging, hatte nur Einer genau beobachtet, und dieser war der Voigt von Hiddensee. Er hatte das Ganze geordnet, die Treiber angestellt und dann und wann wohl selbst sein Feuerrohr gebraucht, bei aller Thätigkeit aber keinen der Jäger aus den Augen verloren. — Auch als die Herren sich vereinzelt und zerstreut ihr Glück zwischen den Lachsen und Büschen versuchten, setzte er seine Beobachtungen fort, und so kam es, daß er bald die Abwesenheit des Kammerherrn gewahr wurde, der sich verloren hatte, Niemand wußte wohin. — Als Niclas Bremer aber dem Seestrande zuging, hörte er den Galopp eines Pferdes, das fern über die Haide lief, und schnell war sein Entschluß gefaßt. Er drückte die Nordwesters-Kappe tief in sein zorniges Gesicht, dann untersuchte er sein Gewehr, und nun eilte er mit so schnellen Schritten seinem Hause zu, als sei er noch in voller Jugendkraft. An der Mauer schlich er hin und öffnete leise mit dem Schlüssel das Hinterspörtchen, plötzlich trat er dann von dem Hof auf die Schwelle seines Hauses, und hier hörte er die Stimme des Kammerherrn, der laut lachte und dann rief: „Du Göttermädchen, Du kleine, listige Hexe, da hast Du den Tölpel von Pfaffen schön angeführt, und von aller Liebe auf immer geheilt, denn er glaubt wirklich, daß er Gespenster gesehen hat. — So wollen wir sie aber Alle anführen, mag's kommen, wie es will, Du sollst mein sein, ich nehme Dich mit, wir wollen ein lustiges, prächtiges Leben führen.“ Da riß Niclas Bremer die Thür auf, unter der er stehen blieb. Was er sah und hörte, erfüllte ihn mit Wuth, die aus seinen Augen blitzte. Seine großen Hände preßten sich zusammen um den Lauf seines Gewehrs, auf das er sich stützte, aber er stand ruhig den Sündern gegenüber, düster und stumm wie ein Richter der Unterwelt. Der Kammerherr, der in dem Lehnstuhl des Voigts gesessen und auf seinem Schooß mit beiden Armen die lachende und entzückte Anna hielt, blieb, wenn auch unmuthig überrascht und mit einem geheimen Bangen sitzen, als Anna bebend aufsprang und in die tiefe Ecke am Ofen flüchtete.

„Was will Er, Voigt?“ sagte der junge Edelmann nach einigen Augenblicken mit dem Tone der Herrschaft und doch ungewiß, denn der Anblick des alten Mannes kam ihm unheimlich vor.

„Er fragt, was ich will,“ erwiderte Niclas, wie mit sich selbst redend, „und daß er es weiß, steht doch deutlich auf seinem Gesicht voll Sünde und Schande.“

Der Kammerherr stand auf und schien zu überlegen, welchen Weg er einschlagen müsse. Zorn und Verachtung fühlte er genug, aber seine Lippen versuchten doch zu lächeln. „Was seid Ihr denn so böse,“ sagte er. „Was ist so Schlimmes dabei, daß ich in Euer Haus trete und Eure hübsche Nichte mir wohlgefällt?“

„Nichts Böses dabei!“ rief der Voigt. „Ja freilich, es ist nichts Böses dabei in vornehmer Leute Sinn, solchen Dirnen zur Schande zu helfen, und sie dann mit Füßen fortzustoßen.“

„Bei meiner Ehre!“ sagte Bruno, „das habt Ihr nicht von mir zu erwarten. Anna gefällt mir, ich will für sie sorgen.“

„Wollt für sie sorgen,“ murmelte der Voigt, „Ja, so hat er auch gesagt.“

„Seid kein Thor, Voigt,“ fuhr der Kammerherr entschlossener fort. „Mir gefällt das Mädchen, vielen Anderen würde es Freude machen, wenn ich das sagte; überlegt Alles, Mann, erkennt die Ehre und Gnade, die ich Euch biete, fordert, was Ihr wollt, ich will es Euch bewilligen.“

„Ihr seid doch noch ärger, als er war,“ erwiderte der Voigt; „habt's besser gelernt, handelt bei der Kuppellei.“

„Wer Er?“ fragte der Kammerherr stolz.

„Ein Schelm,“ sagte der alte Mann langsam, „ein elender Schurke, Euer Vater!“

„Mensch!“ rief der Baron erbleichend und faßte nach dem Jagdmesser.

„Sind wir schon so weit?“ rief der Voigt indem er zurücktrat und sein Gewehr gegen den Edelmann aufhob, dessen Lauf jedoch plötzlich von Anna gefaßt und mit krampfhafter Gewalt ihm entziffen wurde.

„Oheim! rief sie, „was wollt Ihr thun? Einen Mord begehen? Denkt an Gott, denkt an den ewigen Richter und an den auf Erden.“

Sie wollte seine Hand ergreifen, er stieß sie von sich. „Wirst Du gehorchen,“ sagte er, „wirst Du den Mann nehmen, dem Du angelobt bist?“

„Ich kann nicht, Oheim, um Gottes Barmherzigkeit, nein!“ rief die Dirne und drängte sich zitternd an den Junfer, „helft mir! er ermordet mich!“

„Meze!“ sagte der alte Mann, „so geh' mit ihm, er wird für Dich sorgen. Geh', ich versuche Dich und ihn und das ganze verfluchte Geschlecht. Er wird für Dich sorgen, wie sein Vater für Deine Mutter sorgte, die er mit Füßen von sich stieß, als sie ihre Schande mit sich umhertrug. — Nun weißt Du's,“ fuhr er ruhig fort, „nun geh' noch mit ihm, das büße ab, wenn Du kannst, oder verdirb an Leib und Seele.“

(Forts. folgt.)